OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351107/2/KLi

Datum:
Linz, 18. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 2. November 2021 der L W, geb. x, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Oktober 2021, GZ: BHLLSO-2017-400883/73-MJ, betreffend Rückzahlung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Rückerstattungsbetrag mit 150 Euro festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Oktober 2021, GZ: BHLLSO-2017-400883/73-MJ, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vorgeschrieben, dass sie die ihr für den Zeitraum von 1. Jänner 2021 bis 30. Juni 2020 zu Unrecht ausbezahlte Leistung in der Höhe von 180 Euro binnen einer Frist von vier Wochen rückzuerstatten habe.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf mit Bescheid vom 10. März 2020, GZ: BHLLSO-2017-400883/56-MJ, Sozialhilfeleistungen zuerkannt worden seien. Mit 15. Juni 2020 sei bekannt geworden, dass die Unterhaltszahlungen für die Tochter der Bf, L M, erhöht worden seien. Aufgrund der nicht sogleich gemeldeten Einkommensänderung habe sich ein Überbezug in der Höhe von 180 Euro ergeben.

Gemäß § 28 Oö. SOHAG sei die Bf zur Rückerstattung dieses Überbezuges verpflichtet.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 2. November 2021, mit der die Bf vorbringt, die Rückzahlung sei falsch berechnet worden.

Wie sich aus den vorliegenden Daten ergebe, sei die Tochter der Bf, L M, am x geboren und letztes Jahr sechs Jahre alt geworden. In Folge dessen hätten sich die Alimente nicht ab Jänner, sondern erst ab Februar um 2% erhöht.

Ihre Tochter bekomme die Alimente im Voraus für den Folgemonat. Das bedeute konkret, dass Ende des einen Monats bzw. Anfang des betreffenden Monats die Alimente bezahlt würden. Im gegebenen Fall habe die Erhöhung am 30. Jänner 2020 für den Februar stattgefunden und nicht für den Jänner, da die Erhöhung durch den Geburtstag eingetreten sei.

Stellvertretend für ihre Tochter beantrage die Bf, den Rückzahlungsbetrag mit 150 Euro festzusetzen und ihr eine Ratenzahlung in fünf Raten zu je 30 Euro zu gewähren.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. März 2020, GZ: BHLLSO-2017-400883/56-MJ, wurde der Bf aufgrund ihres Antrages vom 18. Dezember 2019 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs. gewährt. Die Leistung wurde befristet bis 30. Juni 2020.

Ihr wurde für sich selbst der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG, für ihre Tochter S W, geb. x der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG und der Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG, für ihre Tochter L M W, geb. x, der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG und der Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG gewährt.

Als Einsatz von eigenen Mitteln wurden für die Bf die Wohnbeihilfe sowie das anrechenbare Pflegegeld für ihre Tochter L M in Höhe von 80%, für ihre Tochter S der Kindesunterhalt und für ihre Tochter L M ebenfalls der Kindesunterhalt vorgeschrieben.

II.2. Aus dem dem Bescheid angeschlossenen Berechnungsblatt ergibt sich der Kindesunterhalt für die Tochter L M mit monatlich 300 Euro.

II.3. Aus einem Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe vom 5. Februar 2020 bzw. den diesem Antrag angeschlossenen Kontoauszügen ergibt sich, dass sich der Kindesunterhalt für L M von 300 Euro auf 330 Euro erhöht hat.

II.4. Dieser Betrag wurde vom Kindesvater erstmals am 30. Jänner 2020 an die Bf überwiesen. Kindesunterhalt ist monatlich im Vorhinein zu leisten. Die Überweisung vom 30. Jänner 2020 ist also der Kindesunterhalt für Februar 2020. Die Zurechnung zum Monat Februar 2020 entspricht auch dem 6. Geburtstag der Tochter, L M, am xx.xx.2020.

II.5. Demnach hat die Bf für ihre Tochter in der Zeit von 1. Jänner 2020 bis 30. Juni 2020 folgende Unterhaltszahlungen erhalten – am 30. Jänner 2020 für Februar 2020; am 27. Februar 2020 für März 2020; am 30. März 2020 für April 2020; am 4. Mai 2020 für Juni 2020 und Ende Juni 2020 für Juli 2020.

II.6. Unabhängig davon, ob man nun die Zahlung vom 30. Jänner 2020 dem Monat Jänner 2020 oder (richtig) dem Monat Februar 2020 zurechnet, hat die Bf insgesamt fünf Zahlungen zu je 330 Euro erhalten, woraus sich ein Mehrbetrag von jeweils 30 Euro, insgesamt daher 150 Euro errechnet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus den Erhebungen der belangten Behörde

III.2. Die Frage, ob die Bf bei Zugrundelegung des festgestellten Sachverhaltes zur Rückzahlung von zu viel erhaltenen Sozialhilfeleistungen bzw. in welcher Höhe verpflichtet ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, sieht für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen Nachfolgendes vor:

„§ 28

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG hat die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

V.2. Demnach ist die Bf als gesetzliche Vertretung für ihr Tochter, L M, verpflichtet, jede Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände bei der belangten Behörde bekannt zu geben. Dazu zählt auch die Erhöhung von Unterhaltszahlungen. Die Bf hat diese Erhöhung nicht bei der belangten Behörde bekannt gegeben. Nach dem Akteninhalt wurde die Erhöhung der Unterhaltszahlungen erst aus den Kontoauszügen ersichtlich.

V.3. Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG haben Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe (1.) wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder (2). auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten.

V.4. Die Bf hat die Erhöhung des Unterhaltes für ihre Tochter ab Februar 2020 der belangten Behörde nicht mitgeteilt und daher ihre Anzeigepflicht iSv § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG verletzt.

V.5. Wie sich aus dem Akteninhalt und aus dem Vorbringen der Bf in ihrer Beschwerde ergibt hat die Bf für die Monate Februar 2020, März 2020, April 2020, Mai 2020 und Juni 2020, also für fünf Monate, einen Überbezug von jeweils 30 Euro, insgesamt daher 150 Euro, erhalten.

Mit anderen Worten war der Bf daher nicht ein Betrag von 180 Euro, sondern lediglich ein Betrag von 150 Euro zur Rückerstattung vorzuschreiben.

V.6. Der Beschwerde war insofern antragsgemäß Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

V.7. Abschließend wird die Bf noch darauf hingewiesen, dass die begehrte Ratenzahlung nicht mit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, sondern mit der belangten Behörde, das ist die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, zu vereinbaren ist.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Eine grundsätzliche Rechtsfrage liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer